

RS Vwgh 1993/10/7 92/01/1058

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.10.1993

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/04/21 92/01/0865 1

Stammrechtssatz

Sieht sich ein Asylwerber in seinem Heimatland in seiner Religionsfreiheit behindert, bedeutet dies noch keineswegs eine den staatlichen Behörden seines Heimatlandes zuzurechnende Verfolgung aus religiösen Gründen, wenn sich die von ihm angeführten Umstände (er habe seine Gebete nicht mehr verrichten können, seine Kinder seien im Religionsunterricht schlecht benotet worden usw) im wesentlichen eine alle in der gleichen Situation befindlichen Personen treffende Einschränkung der Religionsausübung darstellt, die aber aus objektiver Sicht keine solche Intensität erreicht hat, auf Grund deren ihm ein weiterer Verbleib in seinem Heimatland unerträglich gewesen wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992011058.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at